

erkennung und Würde des von der Entscheidung Betroffenen.<sup>11</sup> Die Menschenwürde wird damit als Subjektqualität des Menschen verstanden, die beeinträchtigt wird, wenn die Behörde über diesen Menschen wie eine Sache verfügt.<sup>12</sup> Hinsichtlich der naheliegenden Frage, ob dies in Liechtenstein nicht auch bereits vor der einschlägigen Verfassungsnovelle 2005 galt, ist auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 3 zu verweisen.

Die Menschenwürde wird heute als universaler und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der auch in den internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird.<sup>13</sup> Gerade dadurch, dass die Menschenwürde in vielen Rechtsvorschriften erst konkretisiert wird, erweist es sich als schwierig, den Begriff selbst als Rechtsbegriff zu erfassen. Grundsätzlich dürfte jedoch unstrittig sein, dass es das Menschsein selbst ist, das Achtung gebietet, nicht etwa nur bestimmte Verhaltensweisen. Man kann unter Hinweis auf Barth<sup>14</sup> folgende Aspekte der Menschenwürde unterscheiden, nämlich dass ein Mensch

- als Zweck und nicht als blosses Mittel gebraucht wird,
- als Person geachtet und nicht zum blossen Objekt herabgewürdigt wird,
- Selbstbestimmung üben kann und nicht völlig fremdbestimmt wird,
- Entscheidungsfreiheit behält und nicht durch Zwangsmassnahmen gefügig gemacht wird,
- in der Sphäre seiner Intimität bleiben kann und nicht blossgestellt wird und
- als gleichberechtigt behandelt und nicht diskriminiert wird.

Auch diese Aufzählung unterstreicht, dass der Begriff der Menschenwürde mit dem Schutzzinhalt zahlreicher anderer Grundrechte in Zusammenhang steht.

11 Mastronardi, Menschenwürde, S. 469.

12 Mastronardi, Menschenwürde, S. 470.

13 Kley, Menschenwürde, S. 261.

14 Barth, Würde, S. 94 f.